

## **Satzung des Vereins „Kulturverein Zehntscheuer“**

### **I Zweck des Vereins**

#### **§ 1**

Der Kulturverein Zehntscheuer e.V. Rottenburg am Neckar ist ein eingetragener Verein im Sinne von § 21 BGB.

Sitz ist Rottenburg am Neckar.

Zweck des Vereines ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Absatz 2 AO). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltungen von Konzerten, Durchführung von Ausstellungen und Lesungen, etc. .

Seine Aufgabe ist das kulturelle Leben in Rottenburg am Neckar zu fördern und das vorhandene Angebot in den unterschiedlichen Bereichen, wie Musik, bildende Kunst, Literatur, Theater, Heimatpflege und Umgang von Menschen miteinander, zu ergänzen.

Dem Verein steht hierfür das Gebäude Bahnhofstraße 16 (Kulturzentrum Zehntscheuer) in Rottenburg am Neckar zur Verfügung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### **§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Gemäß § 670 BGB besteht für das jeweilige Mitglied ein zivilrechtlicher Ersatzanspruch für Auslagen, wenn der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen macht, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf.

Als Auslagenersatz ist der Ersatz der nachfolgend aufgeführten Aufwendungen zu verstehen:

1. der Ersatz von tatsächlichen Aufwendungen gegen Vorlage einer entsprechenden Rechnung bzw. eines entsprechenden Beleges
2. der Ersatz von Fahrtkosten anhand von Pauschbeträgen (Obergrenze ist hier die steuerlichen Pauschbeträge)

3. der Ersatz von Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen der Reisekosten-Pauschbeträge
4. Aufwandsentschädigung für nebenberufliche Tätigkeiten gemäß § 3 Nr. 26 EStG (so genannte Übungsleitervergütung).
5. Aufwandsentschädigung für die nebenberufliche Tätigkeit im Dienste oder Auftrag des Vereins nach § 3 Nr. 26 a EStG (so genannte Ehrenamtspauschale)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **II Mitgliedschaft:**

### **§ 3**

Der Eintritt in den Verein steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Höhe der Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt und werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Jahresbeitrag wird zum Beginn des Rechnungsjahres zur Zahlung fällig.

Die Vereinsmitglieder erleichtern den Einzug des Jahresbeitrags durch die Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung.

### **§ 4**

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen, Anträge, über die der Vorstand vorher zu unterrichten ist, zu stellen und Wünsche in Bezug auf Vereinsangelegenheiten – auch außerhalb der Tagesordnung – vorzubringen sowie die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der hierfür gegebenen Bestimmungen zu benützen.

### **§ 5**

Der Austritt aus dem Verein ist nur auf den Schluss des Rechnungsjahres zulässig.

### **III Organe des Vereins**

#### **§ 6**

Die Angelegenheiten des Vereins werden durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung wahrgenommen.

#### **§ 7**

##### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Kassier/erin und der/dem Schriftführer/in.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen und ist für die Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden in Gemeinschaft mit dem Schriftführer beurkundet.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt dessen Stellvertreter in seinem Auftrag die Geschäfte.

Außerdem gehört dem Vorstand der Oberbürgermeister der Stadt Rottenburg am Neckar (oder ein von ihm benannter Vertreter) kraft Amtes an.

#### **§ 8**

##### **Geschäftsführer**

Zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte und zur Unterstützung des Vorsitzenden bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer.

#### **§ 9**

##### **Mitgliederversammlung**

Jährlich mindestens einmal sind die Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Außerdem ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung.

## **§ 10**

Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sowie über die Änderung der Satzung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Dem Vorsitzenden kommt der Stichentscheid zu.

## **§ 11**

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

1. die Wahl der/s 1. Vorsitzenden,
2. die Wahl der/s 2. Vorsitzenden,
3. die Wahl der/s Kassier/erin,
4. die Wahl der/s Schriftführer/in,
5. die Beschlussfassung über etwaige Schuldaufnahmen,
6. die Beratung und Beschlussfassung von Satzungsänderungen und Beitragsfestsetzungen,
7. die Bestellung von 2 Rechnungsprüfer/innen,
8. die Entlastung des Vorstandes und Kassiers.

Die Führung der Kasse und Rechnungslegung ist Aufgabe der/s Kassier/erin. Er hat über die Einnahme und Ausgaben des Vereins alljährlich rechtzeitig Rechnung zu legen und letztere dem Vorstand vorzulegen. Auf Verlangen des Vorstands hat er einen Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr zu fertigen. Das Rechnungsjahr ist deckungsgleich mit dem Kalenderjahr.

## **IV Schlussbestimmungen**

### **§ 12**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Rottenburg am Neckar zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 1 zu verwenden hat.

Rottenburg am Neckar, den  
29.11.1983/23.06.1988/15.04.1999/01.01.2002/01.01.2011/30.11.2017